

**Richtlinie
zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit,
der erzieherischen Kinder und Jugendschutzes
und der Jugendverbandsarbeit (JJJJ)
im Landkreis Prignitz**

zuletzt geändert durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 16.05.2022

Änderungshistorie:

Änderungen	Beschluss vom	in Kraft
Neufassung	20.03.2017	01.04.2017
1. Änderung:		
➤ Punkt 6 „Ehrenamtlichkeit in der Jugendarbeit“, Anpassung der Zuwendungsbemessung	16.05.2022	01.01.2022

Inhalt:

1. Grundsätze der Jugendförderung	2
2. Allgemeine Bestimmungen	2
3. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage	3
4. Förderung der Arbeit der Sozialraumteams und des Koordinators zur Wahrnehmung der kreisweiten Aufgaben und der Jugendverbandsarbeit (Koordinator).....	4
4.1 Personal- und Projektkostenförderung	4
4.2 Sachkosten- und Investitionsförderung	5
5. Projektförderung	5
6. Ehrenamtlichkeit in der Jugendarbeit	7
7. Inkrafttreten.....	8

1. Grundsätze der Jugendförderung

Der Landkreis Prignitz gewährt den Antragsberechtigten auf der Grundlage dieser Förderrichtlinie Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und der Jugendverbandsarbeit (JJJJ) gemäß §§ 11 - 14 SGB VIII und der neuen JJJJ-Jugendhilfeplanung des Landkreises.

Zuschüsse Dritter, Landes- und Bundesmittel sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und im Finanzierungsplan nachzuweisen. Es wird der angemessene Einsatz von Eigenmitteln erwartet.

Die Gleichstellung von Mädchen und Jungen ist als durchgängiges Leitprinzip zu beachten.

Die Förderrichtlinie ist ein Teil der Jugendhilfeplanung. Sie wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen der bewilligten Mittel aus dem Kreishaushaltsplan des betreffenden Jahres.

2. Allgemeine Bestimmungen

1. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen wird durch diese Richtlinie nicht begründet.
2. Zuschüsse können nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel im jeweiligen Haushaltsjahr gewährt werden. Sie sind antrags- und nachweispflichtig.
3. Gefördert werden öffentliche Träger (Städte und Gemeinden), freie Träger der Jugendhilfe, Initiativen der Jugend sowie örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Ihren Wirkungsbereich im Landkreis Prignitz haben oder hatten. Ausnahmen werden im Jugendhilfeausschuss beraten und beschlossen.

Weiterhin werden Veranstaltungen gefördert die:

- ▶ den Charakter von sportbezogenen oder leistungsorientierten Wettkämpfen haben
- ▶ den Charakter nach schulische Projekte oder Maßnahmen darstellen

und für alle Jugendlichen offen angeboten und beworben werden.

4. **Nicht** gefördert werden Veranstaltungen die:
 - ▶ gewerblich oder in Anlehnung an ein gewerbliches Unternehmen geführt werden
 - ▶ rein religiösen, weltanschaulichen oder parteipolitischen Charakter haben
 - ▶ ihrem Charakter nach Dorf-, Stadtfest oder Jubiläen sind
 - ▶ öffentliche Konzerte darstellen, die nicht von Jugendlichen organisiert werden **und** bei denen Eintrittsgelder erhoben werden
5. Die Antragsfristen sind im Einzelnen geregelt.
6. Bei einer erstmaligen Antragstellung sind vom Träger der Maßnahme folgende Unterlagen dem Antrag beizufügen:
 - Satzung des Vereins/Gesellschaftervertrag,
 - Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt,
 - Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichtes.

Das gilt nicht für anerkannte freie Träger der Jugendhilfe im Landkreis Prignitz. Von Jugendinitiativen sind dem Antrag folgende schriftliche Angaben beizufügen:

1. über den Sitz des Projektträgers
 2. der Name und die Anschrift des verbindlichen Ansprechpartners im Projekt mit einer Erklärung der Mitglieder der Jugendinitiative zur Unterschriftsvollmacht.
7. Für alle Anträge sind die Formulare des Landkreises Prignitz zu verwenden.
 8. Die Förderung setzt voraus, dass der Träger eine angemessene Eignung der MitarbeiterInnen gewährleistet und die Mittel sachgerecht, sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.
 9. Die Anerkennung der Förderwürdigkeit obliegt dem Geschäftsbereich III – Bildung, Jugend, Soziales, Gesundheit.
 10. Die Abrechnungsfristen und -modalitäten werden im Zuwendungsbescheid durch den Geschäftsbereich III - Bildung und Jugend des Landkreises Prignitz festgelegt, ansonsten gelten die jeweils gültigen Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P u. ANBest-G).
 11. Die Nachweisführung der verwendeten Mittel hat nach dem vom Geschäftsbereich III – Bildung, Jugend, Soziales, Gesundheit anerkannten Kosten- und Finanzierungsplan mit Originalbelegen sowie den dazugehörigen Zahlungsbelegen bzw. –nachweisen in Höhe der Gesamtkosten zu erfolgen.
 12. Bei sämtlichen Entscheidungen im Verfahren der Förderung nach dieser Richtlinie liegen folgende Rechtsgrundlagen zugrunde:
 - Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII),
 - Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Brandenburg mit den dazugehörigen, Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung,
 - gefasste Jugendhilfeausschuss- und Kreistagesbeschlüsse.

3. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

- 3.1 Gefördert wird die Arbeit von Sozialraumteams unter Beachtung der JJJJ- Jugendhilfeplanung, der Anzahl der Kinder und Jugendlichen und den sozialen Belastungsfaktoren im Sozialraum zur Wahrnehmung der Aufgaben und Leistungen nach § 11 (3) 1., 3., 4. und 6.; § 12; § 13 (1); §14 (2) 1. und 2. des SGB VIII.
- 3.2 Gefördert wird ein Koordinator zur Wahrnehmung der kreisweiten Aufgaben und Leistungen nach § 11 (3) 1. und 4. sowie § 12 Jugendverbandsarbeit des SGB VIII.
- 3.3 Weiterhin besteht die Möglichkeit der Förderung von Projekten und des Ehrenamtes.
- 3.4 Der Landkreis, als Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat für die Erfüllung der Aufgaben die Gesamtverantwortung einschließlich Planungsverantwortung nach § 79 Abs. 1 des SGB VIII. Für die Jugendarbeit ist ein angemessener Anteil zu verwenden (§ 79 Abs.2 des SGB VIII).

4. Förderung der Arbeit der Sozialraumteams und des Koordinators zur Wahrnehmung der kreisweiten Aufgaben und der Jugendverbandsarbeit (Kordinator)

Zuwendungsempfänger

- Träger der freien Jugendhilfe mit Wirkungsbereich im Landkreis Prignitz

4.1 Personal- und Projektkostenförderung

Gegenstand der Förderung

Der Landkreis Prignitz fördert Personal- und Projektkosten für die Sozialraumteams und Personalkosten des Koordinators auf der Grundlage der JJJJ-Jugendhilfeplanung des Landkreises Prignitz und der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung (GemHV).

Zuwendungsvoraussetzungen

- Vorlage eines Konzeptes nach vorgegebener Gliederung (Anlage 1) mit einem Kosten- und Finanzierungsplan der Maßnahme, das zur Umsetzung der JJJJ- Jugendhilfeplanung des Landkreises beiträgt.
- Zielvereinbarung mit dem Maßnahmenträger,
- Teilnahme der Träger an der Qualitätsentwicklung gemäß den Fachstandards für die Kinder- und Jugendsozialarbeit im Landkreis Prignitz,
- Erfüllung des Trägeranforderungsprofils,

Zuwendungsbemessung

Die Finanzierung der Personal- und Projektkosten der Sozialraumteams erfolgt auf der Grundlage von Budgets, diese sind als Festbetrag je Sozialraumteam bestimmt. Darüber hinaus gehende Mehrausgaben werden nicht berücksichtigt und können nicht geltend gemacht werden. Entsprechende Minderausgaben werden nach vollständiger Prüfung des Verwendungsnachweises zurückgefordert. Weiteres ist der JJJJ-Jugendhilfeplanung zu entnehmen.

Die Personalkosten des Koordinators werden als Budget ausgereicht. Die Projektförderung ist nach Punkt 5 dieser Richtlinie durch den Koordinator gesondert zu beantragen.

Verfahrensregelung

1. Antragstellung

Verbindliche Antragsformulare mit einem Finanzierungskonzept sind bis zum 30.09. für das Folgejahr einzureichen.

2. Bewilligung/Auszahlung

Die Bewilligung erfolgt auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der vom JHA beschlossenen Richtlinie mit dem Zuwendungsbescheid der Verwaltung.

Die Auszahlung des Budgets für die Sozialraumteams und den Koordinator erfolgt quartalsweise zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10.

3. Verwendungsnachweis

Es besteht Nachweispflicht. Der Verwendungsnachweis ist mit dem dafür vorgesehenen Formblatt (Anlage 3) und dem Sachberichtsbogen zum 28.02 des Folgejahres der Verwaltung vorzulegen. Grundsätzlich sind Originalbelege und entsprechende Zahlungsnachweise einzureichen, die nach der Bearbeitung zurückgesendet werden.

4.2 Sachkosten- und Investitionsförderung

Gegenstand der Förderung

Für die Umsetzung der JJJJ-Jugendhilfeplanung fördert der Landkreis Prignitz Sachkosten und Investitionen im Sinne von beweglichen Gütern des Anlagevermögens auf Einzelantrag nach pflichtgemäßem Ermessen.

Zuwendungsvoraussetzungen

Diese Förderung dient der Aufgabenerfüllung der Sozialraumteams und des Koordinators auf der Grundlage der JJJJ-Jugendhilfeplanung des Landkreises Prignitz. Eine weitere Grundlage stellt die Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung (GemHV) dar.

Verfahrensregelung

1. Antragstellung

Anträge sind unter Verwendung verbindlicher Antragsformulare des Geschäftsbereiches III - Bildung und Jugend bis zum 30.09 einzureichen.

2. Bewilligung/Auszahlung

Die Bewilligung erfolgt auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der vom JHA beschlossenen Richtlinie mit dem Zuwendungsbescheid der Verwaltung.

3. Verwendungsnachweis

Es besteht Nachweispflicht. Der Verwendungsnachweis ist mit dem dafür vorgesehenen Formblatt (Anlage 3) nach Durchführung der Maßnahme vorzulegen. Grundsätzlich sind Originalbelege und entsprechende Zahlungsnachweise einzureichen, die nach der Bearbeitung zurückgesendet werden.

5. Projektförderung

Gegenstand der Förderung

Der Landkreis Prignitz fördert zeitlich begrenzte, im Rahmen des Haushaltsjahres liegende Projekte in den Bereichen JJJJ, die im Landkreis Prignitz stattfinden und dem Grunde nach den §§ 11 – 14 SGB VIII entsprechen.

Die Projekte sollen die Gleichstellung von Mädchen und Jungen berücksichtigen (Gender-Mainstreaming). Priorität haben Projekte, die das Ziel der sozialen Integration von jungen Menschen mit Benachteiligung haben (z. B. soziale Benachteiligung, Behinderung, Migrati-

onshintergrund).

Gefördert werden insbesondere Projekte, die von Kindern und Jugendlichen im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbstbestimmt und mitverantwortlich umgesetzt werden (Partizipation und demokratisches Handeln).

Zuwendungsempfänger

- Ämter, Gemeinden, Kommunen,
- Träger der freien Jugendhilfe,
- Jugendinitiativen im Landkreis Prignitz

Zuwendungsvoraussetzungen

Vorlage eines Konzeptes mit einem Kosten- und Finanzierungsplan. Die Konzeption soll folgende Kriterien enthalten:

- Ausgangssituation der Zielgruppe,
- Zielsetzung (Projektplanung, -kontrolle, -leitung, Teilnehmerzahl),
- Methoden, Handlungsinstrumente (unter anderem: Vernetzung, Partizipation).

Zuwendungsbemessung

Anteilfinanzierung bis 75 v. H. der tatsächlichen Kosten, jedoch maximal 1.000,00 Euro*.

Die Anteilfinanzierung für Projekte von kreisweitem Interesse kann maximal 2.000,00 Euro* betragen. Darüber hinaus muss der Jugendhilfeausschuss einen Beschluss fassen.

Verfahrensregelung

1. Antragstellung

Verbindliche Antragsformulare mit einem Finanzierungskonzept sind vor Projektbeginn einzureichen:

- | | |
|---|---------------------------|
| ➤ 4 Wochen bei einem Antragsvolumen bis | 1.000,00 Euro* |
| ➤ 8 Wochen bei einem Antragsvolumen von | 1.000,01 - 2.000,00 Euro* |
| ➤ 12 Wochen bei einem Antragsvolumen ab | 2.000,01 Euro* |

2. Bewilligung/Auszahlung

Die Bewilligung erfolgt auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der vom JHA beschlossenen Richtlinie mit dem Zuwendungsbescheid der Verwaltung.

Die Auszahlung erfolgt nach Haushaltsfreigabe möglichst vor Projektbeginn.

3. Verwendungsnachweis

Es besteht Nachweispflicht. Der Verwendungsnachweis ist mit dem dafür vorgesehenem Formblatt des Gb III – Bildung, Jugend, Soziales, Gesundheit zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme der Verwaltung vorzulegen. Grundsätzlich sind Originalbelege in Höhe der Gesamtkosten einzureichen. In Fällen von Überweisungen, sind Zahlungsnachweise in Kopie einzureichen. Sachberichte und TeilnehmerInnenlisten sind nach den durchgeführten Projekten vorzulegen.

6. Ehrenamtlichkeit in der Jugendarbeit

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird das ehrenamtliche Engagement von Personen, die das Angebot in der Jugendarbeit unterstützen. Ehrenamtlichkeit wird als Aufwandsentschädigung für zeitlich begrenzte Angebote sowie Betreuung von Maßnahmen in Jugendräumen gefördert.

Zuwendungsempfänger

- Ämter, Gemeinden, Kommunen,
- Träger der freien Jugendhilfe,
- Jugendinitiativen im Landkreis Prignitz.

Zuwendungsvoraussetzungen

Ehrenamtliche sind natürliche Personen und sollten Erfahrungen in der Jugendarbeit haben und ein Zertifikat, Jugendleitercard oder Jugendgruppenleiterausweis nachweisen oder von einem/einer hauptamtlichen sozialpädagogischen Mitarbeiter/In angeleitet werden.

Bevor die ehrenamtliche Tätigkeit angetreten wird, muss gemäß § 72 a SGB VIII ein Führungszeugnis beim Zuwendungsempfänger vorliegen.

Das Mindestalter muss 16 Jahre betragen.

Zuwendungsbemessung

Die freien Träger erhalten je Ehrenamtlichen eine Zuwendung in Höhe von maximal 80,00 Euro* monatlich bei einem Stundenumfang von mindestens 20 Stunden.

Der Zuschuss für einen kommunalen Träger beträgt bis zu 75 v. H. der bei einem freien Träger möglichen Förderung unter der Voraussetzung, dass ein Eigenanteil des kommunalen Trägers von 25 v. H. geleistet wird.

Verfahrensregelung

1. Antragstellung

Anträge sind bis spätestens vier Wochen vor Maßnahmenbeginn mit verbindlichen Antragsformularen zu stellen.

2. Bewilligung/Auszahlung

Die Bewilligung erfolgt auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der vom JHA beschlossenen Richtlinie mit dem Zuwendungsbescheid der Verwaltung.

Eine Förderung erfolgt unter Beachtung der Antragsfrist mit Beginn des darauffolgenden Monats.

3. Verwendungsnachweis

Es besteht Nachweispflicht. Der Verwendungsnachweis ist mit dem dafür vorgesehenen Formblatt des Geschäftsbereiches III – Bildung, Jugend, Soziales, Gesundheit einen Monat nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit vorzulegen. Grundsätzlich sind die Originalbelege der Stundenabrechnung und entsprechende Zahlungsnachweise Kopie einzureichen.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Prignitz wurde durch den Jugendhilfeausschuss am 20.03.2017 beschlossen und tritt am 01.04.2017 in Kraft.

Die 1. Änderung der Richtlinie wurde durch den Jugendhilfeausschuss am 16.05.2022 beschlossen und tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Anlagen:

- Antragsformulare

Perleberg, den 24. Mai 2022

gez. i. V. Chr. Müller

Torsten Uhe
Landrat des Landkreises Prignitz

*Bruttobetrag